

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnik  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München**

**vom 16.05.2007**

*(in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 18.08.2011)*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München folgende Satzung:

**§1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München vom 29.01.2008 in deren jeweiliger Fassung.

**§2 Studienziel**

(1) Ziel des Bachelorstudiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende und fachlich geprägte Ausbildung zu selbständigem Handeln in dem Berufsfeld der Druck- und Medientechnik zu befähigen.

(2) Neben der Vermittlung von branchenspezifischem ingenieurwissenschaftlichem sowie betriebswirtschaftlichem Fachwissen fördert der Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnik die Sozialkompetenz und die für die berufliche Praxis erforderliche Fähigkeit zur Kommunikation und kooperativen Teamarbeit.

(3) Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte, wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Masterstudium sein.

**§3 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums umfasst sieben Studiensemester einschließlich der Bachelorarbeit. Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.

(2) Das Bachelorstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

(3) Das praktische Studiensemester umfasst einen Zeitraum von 22 Wochen á 5 Tage.

(4) Der Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnik ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden im Rahmen der in den Wahlpflichtmodulen zu wählenden fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer eine individuelle Schwerpunktwahl.

(5) Der Beginn des Bachelorstudiums ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.

#### **§4 Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen**

- (1) Über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet die Prüfungskommission des Bachelorstudienganges Druck- und Medientechnik auf schriftlichen Antrag einer/eines Studierenden. Dem Antrag sind Nachweise über die erbrachten Prüfungsleistungen und die erreichten Kompetenzen beizufügen.
- (2) Die Prüfungskommission des Bachelorstudienganges Druck- und Medientechnik prüft, soweit erforderlich mit einer Fachdozentin/einem Fachdozenten die Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen auf Grundlage der vorgelegten Nachweise im Vergleich mit den Studienzielen des Modulkataloges des vorgenannten Bachelorstudienganges. Bei Unklarheiten muss die/der Studierende in einem bis zu 30-minütigen Fachgespräch mit einer Fachdozentin/einem Fachdozenten ihre/seine außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen nachweisen. Das Fachgespräch ist bestanden, wenn die/der Prüfende das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erteilt. Über das Fachgespräch ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Prüferin/dem Prüfer zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Prüfungskommission des Bachelorstudienganges Druck- und Medientechnik teilt der Prüfungsverwaltung der Hochschule München die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Fähigkeiten und Kompetenzen sowie anzurechnende Modulteil- oder –endnoten mit. Die Ablehnung einer beantragten Anrechnung ist zu begründen.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Fähigkeiten und Kompetenzen können bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Kreditpunkten angerechnet und übernommen werden.

#### **§5 Module und Prüfungen**

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die Form der Prüfungen und die Bearbeitungszeiten für das Anfertigen schriftlicher und die Dauer mündlicher Prüfungen sind in der Anlage 1 zu dieser SPO festgelegt.
- (2) Die Module werden als Pflichtmodule, als Wahlpflichtmodule und als Modul Allgemeinwissenschaften geführt.
  1. Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich.
  2. In den Wahlpflichtmodulen und im Modul Allgemeinwissenschaften muss jede/jeder Studierende nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl an fachwissenschaftlichen bzw. allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern treffen. Die gewählten Fächer werden wie Fächer in Pflichtmodulen behandelt.
  - (3) Darüber hinaus kann jede/jeder Studierende Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München zusätzlich wählen (Wahlmodule).

#### **§6 Modul Allgemeinwissenschaften**

Für die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ist der von der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München für alle Studiengänge erlassene Gesamtkatalog verbindlich, der von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien zusammengestellt wird. Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern nur solche Fächer, die nicht als Pflichtmodule oder fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer des Bachelorstudienganges Druck- und

Medientechnik ausgewiesen sind. Das Nähere wird von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien geregelt.

## **§7 Studienplan**

(1) Die Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

(2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist, und sofern dies in der Anlage 1 nicht abschließend geregelt ist,

2. den Katalog der von den Studierenden des Bachelorstudienganges in den Wahlpflichtmodulen wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer, deren Semesterwochenstundenzahl und ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Fächern und die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist und die Form der jeweils geforderten Prüfung sowie die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen und die Dauer mündlicher Prüfungen,

3. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,

4. nähere Bestimmungen zu Form, und Verfahren der einzelnen Prüfungen,

5. nähere Bestimmungen zur eventuellen Teilnahmepflicht an Lehrveranstaltungen und

6. nähere Bestimmungen zur Organisation des praktischen Studiensemesters.

(3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen allgemeinwissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§8 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Vorrückensregelungen**

(1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den Modulen Grundlagen Mediovorstufentechnik, Grundlagen Druckverfahren sowie Grundlagen Printmedienmärkte (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen) erstmals angetreten werden.

(2) Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Module der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen aus dem ersten Studiensemester bestanden und die Module der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen aus dem zweiten Studiensemester angetreten hat und in den Modulen des ersten und zweiten Studiensemesters insgesamt mindestens 40 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.

(3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle Module des ersten und zweiten Studiensemesters bestanden und in den Modulen des dritten und vierten Studiensemesters insgesamt mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.

(4) Die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

### **§9 Fachstudienberatung**

Studierende, die bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht mindestens 72 ECTS-Kreditpunkte erworben haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.

### **§10 Wiederholungsprüfungen**

Für Wiederholungsprüfungen gilt die Regelung des § 10 Absatz 1 RaPO mit der Maßgabe, dass die dritte Wiederholung einer Prüfung oder Teilprüfung ausgeschlossen ist.

### **§11 Prüfungskommission**

(1) Für den Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnik wird von der Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik eine Prüfungskommission für die Bachelorprüfung gebildet, die aus drei Professorinnen und/ oder Professoren besteht.

(2) Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse auf ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden übertragen.

### **§12 Bachelorarbeit**

Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben werden. Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit ist die Ableistung der praktischen Ausbildung des praktischen Studiensemesters.

### **§13 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis**

(1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:

-	1,0 und 1,3	=	sehr gut
-	1,7, 2,0 und 2,3	=	gut
-	2,7, 3,0 und 3,3	=	befriedigend
-	3,7 und 4,0	=	ausreichend
-	5,0	=	nicht ausreichend.

(2) Die Modulendnoten der an anderen Hochschulen erbrachten und nach Anlage 2 dieser Satzung angerechneten Grundlagenmodule fließen, gemäß § 9a Satz 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München, in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

(3) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module, mit Ausnahme der Note der Bachelorarbeit, entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet. Die Note der Bachelorarbeit wird mit dem dreifachen Gewicht ihrer ECTS-Kreditpunkte in die Berechnung einbezogen.

(4) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenziffern mit einer Nachkommastelle beigelegt.

#### **§14 Bachelorprüfungszeugnis**

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München ausgestellt.

#### **§15 Akademischer Grad**

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B. Eng.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München ausgestellt.

#### **§16 In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnik nach dem Sommersemester 2007 aufnehmen.

(2) Sie gilt ferner für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2007/2008 im Diplomstudiengang Druck- und Medientechnik aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei Wiederaufnahme ein gegenüber dem Diplomstudiengang geändertes Studienangebot vorfinden. In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2007/2008 im Diplomstudiengang Druck- und Medientechnik aufgenommen haben, können sich auf schriftlichen Antrag in den Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnik überleiten lassen. In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München

**1. Bachelorstudium (1. und 2. theoretisches Studiensemester) / Bachelorprüfung**

Lfd. Nr.	Modul	Modules	SWS <sup>1</sup>	ECTS-Kreditpunkte	Art der Lehrveranstaltung <sup>1</sup>	Prüfungen <sup>1</sup>	
						Prüfungsform und Dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten <sup>2</sup>	Zulassungsvoraussetzungen <sup>1</sup>
01	Mathematik I	Mathematics I	4	4	SU + Ü	schrP, 60-120	
02	Mathematik II	Mathematics II	4	4	SU + Ü	schrP, 60-120	
03	Physik	Physics	3	3	SU + Ü	schrP, 60-120	
04	Chemie	Chemistry	3	3	SU + Ü	schrP, 60-120	
05	Medienprogrammierung	Media Programming	3	4	SU + Pr	schrP, 60-120	
06	Grundlagen Mediovorstufentechnik	Basics of Pre-Media Technology	3	4	SU + Pr	schrP, 60-120	
07	Grundlagen Druckvorstufentechnik	Basics of Prepress Technology	3	4	SU + Pr	schrP, 60-120	
08	Grundlagen Druckverfahren	Basics of Printing Methods	3	4	SU + Pr	schrP, 60-120	
09	Druckmaschinenteknik	Printing Machine Technology	3	4	SU + Pr	schrP, 60-120	
10	Grundlagen Weiterverarbeitung	Basics of Print Finishing	6	6	SU + Pr	schrP, 60-120	
11	Grundlagen Printmedienprozesse	Basics of Print Media Processes	3	4	SU	schrP, 60-120	
12	Grundlagen Printmedienmärkte	Basics of Print Media Markets	3	4	SU	schrP, 60-120	LN
13	Printmedienrechnungswesen	Financial Accounting for Print Media	4	4	SU + Ü	schrP, 60-120	
14	Grundlagen Medienkonzeption	Basics of Media Design	3	4	SU	schrP, 60-120	LN
15	Allgemeinwissenschaften	General Studies	4	4	4	3,4	
<b>Summe:</b>			<b>52</b>	<b>60</b>			

## 2. Bachelorstudium (3. und 4. theoretisches Studiensemester) / Bachelorprüfung

Lfd. Nr.	Modul	Modules	SWS <sup>1</sup>	ECTS-Kreditpunkte	Art der Lehrveranstaltung <sup>1</sup>	Prüfungen <sup>1</sup>	
						Prüfungsform und Dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten <sup>2</sup>	Zulassungsvoraussetzungen <sup>1</sup>
16	Drucktechnik I	Printing Technology I	4	6	SU + Pr	schrP, 60-120	Grundlagen Druckverfahren
17	Druckvorstufentechnik	Prepress Technology	4	6	SU + Pr	schrP, 60-120	Grundlagen Druckvorstufentechnik
18	Medienvorstufentechnik	Pre-Media Technology	4	6	SU + Pr	schrP, 60-120	Grundlagen Medienvorstufentechnik
19	Printmedienkostenrechnung	Print Media Cost Accounting	4	6	SU + Ü	schrP, 60-120	Printmedienrechnungswesen
20	Printmedienprozesse	Print Media Processes	4	6	SU + Ü	schrP, 60-120	Grundlagen Printmedienprozesse
21	Medienkonzeption	Media Design	4	6	SU + Ü	StA	Grundlagen Medienkonzeption
22	Wirtschafts- und Fachenglisch	Business and subject specific English	4	6	SU	schrP, 60-120	
<b>Summe (ohne Wahlpflichtmodule):</b>			<b>28</b>	<b>42</b>			

### 3. Bachelorstudium (5. Studiensemester = praktisches Studiensemester) / Bachelorprüfung

	Module	Modules	SWS <sup>1</sup>	ECTS-Kreditpunkte	Art der Lehrveranstaltung <sup>1</sup>	Prüfungen <sup>1</sup>	
						Prüfungsform und Dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten <sup>2</sup>	Zulassungsvoraussetzungen
23	Praxissemester (22 Wochen á 5 Tage) und schriftlicher Bericht	Industrial Placement including written report		30	Pr	Bericht <sup>5</sup>	

### 4. Bachelorstudium (Wahlpflichtmodule) / Bachelorprüfung

Lfd. Nr.	Module	Modules	SWS <sup>1</sup>	ECTS-Kreditpunkte	Art der Lehrveranstaltung <sup>1</sup>	Prüfungen <sup>1</sup>	
						Prüfungsform und Dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten <sup>2</sup>	Zulassungsvoraussetzungen
24	Wahlpflichtmodule <sup>6</sup>	Elective Subjects	20	32 <sup>7</sup>	SU, Ü, Pr, Proj, S	8	

## 5. Bachelorstudium (6. und 7. theoretisches Studiensemester) / Bachelorprüfung

Lfd. Nr.	Modul	Modules	SWS <sup>1</sup>	ECTS-kreditpunkte	Art der Lehrveranstaltung <sup>1</sup>	Prüfungen <sup>1</sup>	
						Prüfungsform und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen in Minuten <sup>2</sup>	Zulassungsvoraussetzungen <sup>1</sup>
25	Drucktechnik II	Printing Technology II	4	6	SU + Pr	schrP, 60-120	Grundlagen Druckverfahren
26	Weiterverarbeitung	Print Finishing	4	6	SU + Pr	schrP, 60-120	Grundlagen Weiterverarbeitung
27	Printmedienmärkte	Print Media Markets	4	6	SU + Ü	schrP, 60-120	Grundlagen Printmedienmärkte, LN
28	Projekt I	Project I	3	6	Proj	PA	
29	Projekt II	Project II	3	6	Proj	PA	
30	Präsentation Praxissemester	Presentation Industrial placement	4	4	S + Ü	Ref	Bericht zum Praxissemester mit Prädikat „bestanden“.
31	Bachelorarbeit und Bachelorseminar	Bachelor Thesis and Seminar	2	12	S	BA	
<b>Summe 6. und 7. theoretisches Studiensemester (ohne Wahlpflichtmodul):</b>			<b>24</b>	<b>46</b>			
<b>Gesamtsumme über alle Studiensemester:</b>			<b>124</b>	<b>210</b>			

## **Anmerkungen:**

<sup>1</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> Die Modulendnote „ausreichend“ oder besser ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

<sup>3</sup> Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt.

<sup>4</sup> Das Nähere wird von der Fakultät für Allgemeinwissenschaften geregelt. Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten der beiden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer im Verhältnis 1 : 1 gewichtet.

<sup>5</sup> Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

<sup>6</sup> Im dritten, vierten, sechsten und siebten theoretischen Studiensemester müssen die Studierenden nach Maßgabe des Studienplanes fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule wählen. Jedes Wahlpflichtmodul besteht aus zugehörigen Wahlpflichtfächern, die jeweils mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Zur Bildung der jeweiligen Modulendnote werden die Noten der Wahlpflichtfächer im Verhältnis ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.

<sup>7</sup> Die angebotenen Wahlpflichtmodule haben jeweils einen Umfang von entweder 3, 4, 5 oder 6 ECTS-Kreditpunkten. Aus dem Gesamtangebot müssen die Studierenden Wahlpflichtmodule mit insgesamt mindestens 32 ECTS-Kreditpunkten wählen.

<sup>8</sup> Die in den Wahlpflichtmodulen zu wählenden fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer werden mit jeweils einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Die fachspezifische Prüfungsleistung ist entweder eine schriftliche Prüfung im Umfang von 60 Minuten, eine mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer, eine Studienarbeit, ein Kolloquium oder ein Referat.

## **Abkürzungen:**

BA	Bachelorarbeit
ECTS	Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System
Kol	Kolloquium
LN	Leistungsnachweis
PA	Projektarbeit
Pr	Praktikum
Proj	Projektstudium
Ref	Referat
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung

Anlage 2: Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 RaPO:

**1. Grundlagenmodule des ersten theoretischen Studienseesters (Block I):**

<b>1) Lfd. Nr.</b>	<b>2) Module</b>	<b>3) ECTS- Kredit- punkte</b>
01	Mathematik I	4
03	Physik	3
04	Chemie	3
06	Grundlagen Medientvorstufentechnik	4
08	Grundlagen Druckverfahren	4
11	Grundlagen Printmedienprozesse	4
12	Grundlagen Printmedienmärkte	4
14	Grundlagen Medienkonzeption	4
<b>Summe anrechenbarer ECTS-Kreditpunkte (Block I):</b>		<b>30</b>

2. Grundlagenmodule des zweiten theoretischen Studienseesters (Block II):

1) Lfd. Nr.	2) Module	3) ECTS- Kredit- punkte
02	Mathematik II	4
05	Medienprogrammierung	4
07	Grundlagen Druckvorstufentechnik	4
09	Druckmaschinentechnik	4
10	Grundlagen Weiterverarbeitung	6
13	Printmedienrechnungswesen	4
15	Allgemeinwissenschaften	4
<b>Summe anrechenbarer ECTS-Kreditpunkte (Block II):</b>		<b>30</b>